

Herkunftsmodell „Franken“

Leitfaden zur Herkunftsbezeichnungen und Qualitätsstufen auf Weinetiketten

Stand: 06. Mai 2026

Was hat sich geändert?

Mit der geänderten Produktspezifikation der g.U. Franken (seit 09.09.2025) und dem Ende der Übergangsfrist für die Verwendung geografischer Angaben in der Weinverordnung (ab Jahrgang 2026) sind neue Kennzeichnungsregeln, v.a. bei Qualitätsweinen und Prädikatsweinen, zu beachten.

Welche Pflichtangaben gibt es bei der Weinetikettierung?

Auch im „neuen Bezeichnungsrecht“ gelten weiterhin die allgemeinen und bekannten Grundregeln für die Etikettierung von Wein.

Die Vorgaben des Herkunftsmodells Franken beziehen sich auf die unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Angabe geografischer Angaben, die enger sind als „Franken“ sowie die Verwendung von Prädikaten.

Pflichtangaben in der Etikettierung sind weiterhin:

- „Deutscher Wein“ oder „Wein aus Deutschland“ oder ähnliche Begriffe wie z.B. „Deutscher Qualitätswein“
- das bestimmte Anbaugebiet, aus dem der Wein stammt, z.B. Franken
- „Qualitätswein“ oder „Prädikatswein“ in Verbindung mit dem jeweiligen Prädikat, z.B. „Prädikatswein Kabinett“
- Nennvolumen (Flascheninhalt)
- Name (Firma) des abfüllenden Betriebes sowie Mitgliedsstaat, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllungsortes
- die zugeteilte amtliche Prüfungsnummer
- vorhandener Alkoholgehalt
- Nährwerttabelle und Zutatenverzeichnis
 - wenn ein QR-Code verwendet wird:
 - „Enthält Sulfite“ (sofern SO₂ in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l vorhanden ist)
 - Brennwert, z.B. „E ... kJ/.... kcal je 100 ml“

Welche geografischen Einheiten dürfen angegeben werden?

Die Angabe des Anbaugebiets bzw. der g.U. **Franken** ist bei Qualitäts- und Prädikatsweinen obligatorisch, d.h. verpflichtend. Grundvoraussetzung ist, dass das Flurstück innerhalb der Abgrenzung der g.U. Franken liegt. Dies kann unter <https://franken-silvanerheimat.de/g-u-franken/> geprüft werden.

Alle anderen geografischen Angaben (→ Bereich, Großlage, Gemeinde, Ortsteil, Einzellage, Gewann) sind fakultativ, d.h. freiwillig, möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Nur geografische Bezeichnungen, die in der Weinbergsrolle aufgeführt sind, dürfen in der Etikettierung verwendet werden. Darüber hinaus können eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnungen angegeben werden, aktuell „Bürgstadter Berg“ und „Würzburger Stein-Berg“.

Die Zuordnung eines Flurstücks kann über iBALIS geprüft werden.

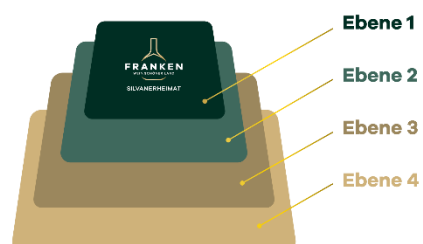
Welche Rolle spielen die unterschiedlichen Ebenen im Herkunftsmodell Franken?

Die Ebenen im Herkunftsmodell sollen Orientierung bieten bei der Strukturierung des Sortiments. Die Angabe einer Ebene ist nicht verpflichtend.

Typ: Herkunft und Qualität verständlich darstellen

Nicht jede zulässige Kombination von Herkunftsangaben ist für den Verbraucher tatsächlich sinnvoll. Überlegen Sie, welche Herkunft im Mittelpunkt stehen soll.

Qualitätsstufen beschreiben das Mostgewicht bei der Lese, spielen aber für viele Verbraucher meist eine geringere Rolle als die Herkunft.



Tipp: Einen konkreten Wein prüfen

1. Handelt es sich um einen Qualitäts- bzw. Prädikatswein der g.U. Franken?

- Nein, für „Deutscher Wein“ (früher „Tafelwein“) und g.g.A. „Landwein Main“ gelten andere Vorgaben
- Ja, Qualitätswein – weiter zu 2.
- Ja, Prädikatswein Kabinett – siehe Tabelle 3, Spalte Prädikatswein Kabinett
- Ja, Prädikatswein Spätlese, Auslese, BA, TBA, Eiswein – siehe Tabelle 3, Spalte Prädikatswein

2. Wird eine geografische Angabe enger als FRANKEN genannt?

- Nein – siehe Tabelle 1, Spalte Franken
- Ja – weiter zu 3.

3. Wird ein Bereich (z.B. Churfranken, MainSüden usw.) oder eine Großlage (z.B. Ewig Leben, Ravensburg usw.) genannt?

- Nein – weiter zu 4.
- Ja – siehe Tabelle 1, Spalte Region

4. Wird ein Ort genannt?

- Nein – weiter zu 5.
- Ja – siehe Tabelle 1, Spalte Gemeinde / Ortsteil

5. Wird eine Einzellage oder ein Gewinn genannt?

- Ja – Einzellage, siehe Tabelle 2, Spalte Einzellage
- Ja – Gewinn, siehe Tabelle 2, Spalte Gewinn

Tabelle 1: Franken | Region | Gemeinde / Ortsteil

	Franken	Region ¹	Gemeinde / Ortsteil
Beispiel	Franken	Bereichsnamen: z.B. Churfranken, Volkacher Mainschleife, MainSüden usw. Großlagennamen: z.B. Ewig Leben, Kirchberg, Burg usw. >> siehe Weinbergssrolle oder iBALIS	Volkach, Escherndorf usw. >> siehe Weinbergssrolle oder iBALIS
Qualitätsstufe	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätswein keine Prädikatsweine² 	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätswein keine Prädikatsweine² 	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätswein keine Prädikatsweine²
Geschmack	alle		
Weinart	alle		
Rebsorten	alle ³		
Natürlicher Mindestalkoholgehalt	<ul style="list-style-type: none"> 8,3 % vol Bocksbeutel 9,8 % vol 		11,0 % vol ¹
Hektarhöchstertrag	<ul style="list-style-type: none"> 90 hl/ha plus 20% Überlagerung Bocksbeutel: 99 hl/ha hl 		
Vermarktungszeitpunkt	keine Einschränkung		ab 15.12. des Erntejahres ¹
Qualitätsweinprüfung	<ul style="list-style-type: none"> mind. 1,5 / 5,0 Punkten Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten 		
Verpackungsformen	alle		alle Verzicht auf 1l-Flasche empfohlen
weitere Vorgaben der Etikettierung	keine	dem Namen des Bereichs oder der Großlage ist deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen Beispiel: Region Churfranken, Region Ewig Leben	keine

¹ ab Jahrgang 2026 (Weinverordnung § 39)

² Ausnahme Prädikatswein Kabinett

³ alle Rebsorten, die in der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Franken“ aufgeführt sind: https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Geschuetzte-Ursprungsbezeichnung/Anbauebiet/Antraege_node.html

Tabelle 2: Einzellage | Gewinn

	Einzellage	Gewinn⁴
Beispiel	Retzstadt Langenberg, usw. >> siehe Weinbergsrolle oder iBALIS	Retzstadt Himmelspfad usw. >> siehe Weinbergsrolle oder iBALIS
Qualitätsstufe	a) Qualitätswein b) Prädikatswein (siehe Tabelle 3)	a) Qualitätswein b) Prädikatswein (ohne Kabinett)
Geschmack	a) Qualitätswein: trocken b) Prädikatswein: (siehe Tabelle 3)	a) Qualitätswein: trocken b) Prädikatswein: lieblich, süß
Weinart	Weißwein, Rotwein	Weißwein, Rotwein
Rebsorten⁵	Grüner Silvaner, Blauer Silvaner, Weißer Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Scheurebe, Roter Traminer (Synonyme: Traminer, Gewürztraminer), Rieslaner, Chardonnay, Domina, Blauer Limberger (Synonym u.a. Blaufränkisch), Blauer Spätburgunder, Blauer Frühburgunder	Grüner Silvaner, Weißer Riesling, Weißer Burgunder, Roter Traminer (Synonyme: Traminer, Gewürztraminer), Blauer Spätburgunder
Natürlicher Mindestalkoholgehalt	a) Qualitätswein: 11,0 % vol ⁶ b) Prädikatswein (siehe Tabelle 3)	a) Qualitätswein: 12,0 % vol b) Prädikatswein <ul style="list-style-type: none"> ○ Spätlese: 12,0 % vol ○ Auslese: 13,8 % vol ○ Beerenauslese: 16,8 % vol ○ Trockenbeerenauslese: 19,6 % vol ○ Eiswein: 16,8 % vol
Hektarhöchstertrag	70 hl/ha	66 hl/ha
Vermarkungszeitpunkt	ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ⁶	ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ⁶
Qualitätsweinprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 1,5 / 5,0 Punkten • Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten 	
Verpackungsformen	Verzicht auf 1l-Flasche empfohlen	keine 1l-Flasche
Weitere Vorgaben	„Leitgemeinde“ gestrichen: mind. 85 % der verwendeten Trauben müssen aus dem angegebenen Ort stammen ⁶ >> siehe Weinbergsrolle oder iBALIS	Eine Anreicherung ist in Ausnahmejahren bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zu beantragen
weitere Vorgaben der Etikettierung	dem Namen der Einzellage ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen ⁶	dem Namen des Gewinns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen ⁶

⁴ BayWeinRAV § 19 Abs. 11

⁵ Aufgeführt sind die Namen der Rebsorten gemäß der Liste der in Deutschland klassifizierten Rebsorten, zulässige Synonyme sind der Liste zu entnehmen:
https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Wein/Liste-Rebsorten/Rebsorten_node.html

⁶ ab Jahrgang 2026 (Weinverordnung § 39)

Tabelle 3: Prädikatswein | Prädikatswein Kabinett

	Prädikatswein Spätlese Auslese Beerenauslese Trockenbeerenauslese Eiswein.	Prädikatswein Kabinett
Beispiel	Sommerach Katzenkopf Traminer Spätlese	a) Franken Rieslaner Kabinett b) Region Weinparadies Scheurebe Kabinett c) Region Ewig Leben Traminer Kabinett d) Sommerhausen Riesling Kabinett e) Escherndorfer Lump Riesling Kabinett
Qualitätsstufe	Prädikatswein Spätlese oder Auslese oder Beerenauslese oder Trockenbeerenauslese oder Eiswein	Prädikatswein Kabinett
Geschmack	lieblich, süß	Restzucker: mind. 12 g/l
Weinart	Weißwein, Rotwein	Weißwein
Rebsorten	Grüner Silvaner, Blauer Silvaner, Weißer Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Scheurebe, Roter Traminer (Synonyme Traminer, Gewürztraminer), Rieslaner, Chardonnay, Domina, Blaufränkisch, Spätburgunder, Frühburgunder	Weißer Riesling, Rieslaner, Scheurebe, Roter Traminer (Synonyme Traminer, Gewürztraminer)
Natürlicher Mindestalkoholgehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Spätlese: 12,0 % vol • Auslese: 13,8 % vol • Beerenauslese: 16,8 % vol • Trockenbeerenauslese: 19,6 % vol • Eiswein: 16,8 % vol 	11,0 % vol
Hektarhöchstertrag	70 hl/ha	a – d) 90 hl/ha plus 20% Überlagerung Bocksbeutel: 99 hl/ha hl e) 70 hl/ha
Vermarktungszeitpunkt	ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ⁷	a -c) keine Einschränkung d) ab 15.12. des Erntejahres e) ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ⁷
Qualitätsweinprüfung		<ul style="list-style-type: none"> • mind. 1,5 / 5,0 Punkten • Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten
Verpackungsformen	Verzicht auf 1l-Flasche empfohlen	alle Verzicht auf 1l-Flasche empfohlen
Weitere Vorgaben	„Leitgemeinde“ gestrichen: mind. 85 % der verwendeten Trauben müssen aus dem angegebenen Ort stammen ⁷ >> siehe Weinbergsrolle oder iBALIS	vorhandener Alkoholgehalt: max. 11,5 % vol e) „Leitgemeinde“ gestrichen: mind. 85 % der verwendeten Trauben müssen aus dem angegebenen Ort stammen ⁷ >> siehe Weinbergsrolle oder iBALIS
weitere Vorgaben der Etikettierung	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich in Verbindung mit der Angabe einer Einzellage oder eines Gewanns • dem Namen der Einzellage oder des Gewanns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen⁷ 	b) und c) dem Namen des Bereichs oder der Großlage ist deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen ⁷ e) dem Namen der Einzellage ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen ⁷

⁷ ab Jahrgang 2026 (Weinverordnung § 39)